



Zahlen und Fakten zum Stabilisierungsprogramm für Spielstätten im Kulturbereich

(Stand 30.06.2020)

Kunstminister Bernd Sibler betont: „Kulturelle Spielstätten sind ein wertvoller Bestandteil unserer bayerischen Kulturlandschaft. Sie laden Zuschauerinnen und Zuschauer ein, Kunst in einem schönen Ambiente zu genießen. Mit dem Stabilisierungsprogramm für kulturelle Spielstätten wollen wir diejenigen unterstützen, die nicht öffentlich getragen sind und auch nicht institutionell gefördert werden, und damit zu ihrem Erhalt in der Krise beitragen.“

Mit der Fortdauer der Krise stehen viele Spielstätten für Kunst und Kultur mit ihrem Betrieb vor existenziellen Fragen, da auch nach dem Wiederanlaufen zunächst mit deutlich reduzierten Einnahmen und erhöhten Ausgaben insbesondere mit Blick auf Hygieneanforderungen zu rechnen ist. Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 26.05.2020 deshalb ein Programm zur Sicherung der kleineren und mittleren Spielstätten im Umfang von 30 Millionen Euro und mit einer Laufzeit von 6 Monaten, beginnend ab dem 01.07.2020, beschlossen.

Um eine bestmögliche Verzahnung von Bundes- und Landesprogrammen im Kulturbereich zu ermöglichen, wurden die Möglichkeiten einer gezielten Abstimmung der geplanten bayerischen Spielstättenförderung mit den Bundesprogrammen der Wirtschaftsseite („Überbrückungshilfe“) ausgelotet. Nachdem die Möglichkeit einer Aufstockung der „Überbrückungshilfe“ im Wege von Landesförderung aller Voraussicht nach nicht gegeben sein wird, wurde an der Konzeption eines eigenständigen Landesprogramms („Spielstättenprogramm“) in Form einer Billigkeitsleistung festgehalten, um den Bedürfnissen der Branche gerecht zu werden.

Für die Umsetzung des Hilfsprogramms Spielstätten gelten folgende

Eckpunkte:

- ✓ Antragberechtigt sind **kommerzielle und nichtkommerzielle Betreiber von kleineren und mittleren Spielstätten** im Bereich Theater, Musik, Kleinkunst und Kabarett, sowie Freilichtbühnen, **die weder öffentlich getragen sind noch institutionell von öffentlicher Hand gefördert werden.**
- ✓ **Weitere Antragsvoraussetzungen: mindestens 24 kulturelle Veranstaltungen pro Jahr (2/Monat)**, nachgewiesen am Jahresprogramm 2019, **Besucherkapazität zwischen 50 und 1.000** (mit möglicher Ausnahmeregelung im Einzelfall bei größeren Spielstätten)
- ✓ **Berücksichtigungsfähige Kosten** sind entsprechend der „Überbrückungshilfe“ des Bundes Mieten und Pachten, Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen, Grundsteuern, betriebliche Lizenzgebühren, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben, Kosten für den Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung des Spielstättenprogramms anfallen, Kosten für Auszubildende
- ✓ **Bayerische „Bonii“ (= besondere Attraktivität):**
 - **Berücksichtigungsfähig sind zusätzlich, anders als in der „Überbrückungshilfe“ des Bundes, 100% der tatsächlichen Personalkosten** (dort nur anteilig bis zu 10% der sonstigen Fixkosten)
 - **Möglichkeit, fiktiven Unternehmerlohn geltend zu machen** (bis zu 1.180 € pro Monat)

- **Höhere Finanzhilfeshöchstbeträge**, die – bezogen auf den jeweiligen Zeitraum – die der „Überbrückungshilfe“ auf den beiden unteren Stufen erkennbar übersteigen: **max. 50.000 € bis 5 Mitarbeiter / max. 100.000 bis 10 Mitarbeiter / max. 300.000 bei über 10 Mitarbeitern** (jeweils für Zeitraum 6 Monate).
- ✓ Maßstab: Bedarf für 2. Halbjahr 2020 (**Liquiditätsengpass**)
- ✓ **Laufzeit: 01.07.2020 – 31.12.2020**
- ✓ Vollzug: **Schwerpunktregierungen Oberbayern und Mittelfranken** für Verbescheidung und Auszahlung zusammen **mit Bayern Innovativ** für Antragsbearbeitung (Onlineverfahren) und inhaltliche Vorprüfung
- ✓ Nachweispflicht der Antragsteller entsprechend dem bayerischen Programm zur Kinoförderung und auch entsprechend dem Bundesprogramm „Überbrückungshilfe“ über **Bestätigung des Liquiditätsengpasses durch einen Steuerberater** bzw. Wirtschaftsprüfer; keine darüber hinaus gehenden Einzelnachweise im Onlineverfahren erforderlich
- ✓ **Anträge im Online-Verfahren** (über Bayern Innovativ: www.bayern-innovativ.de/spielstaettenprogramm) **von 01.07.2020 bis 31.10.2020 möglich**
- ✓ **Hotline** zur Beratung unter 0911/20671-344, besetzt von Montag bis Freitag zwischen 10:00 und 14:00 Uhr
- ✓ Andere öffentliche Unterstützungsleistungen, die ähnliche Zwecke verfolgen, werden bei Ermittlung des Liquiditätsengpasses eingerechnet. Kumulierung ist landesrechtlich möglich, aber keine Überkompensation. Abzuwarten bleibt eine abschließende Regelung des Bundes zum Verhältnis Bundeshilfen / Landeshilfen.